und stellt daher eine Zuwiderhandlung gegen Artikel 85 Absatz 1 EWG-Vertrag dar.

2. Die Einstufung einer Zuwiderhandlung gegen die Wettbewerbsregeln des Vertrages als vorsätzlich setzt nicht voraus, daß sich das Unternehmen des Verstoßes gegen ein durch diese Regeln festgelegtes Verbot bewußt gewesen ist; es genügt vielmehr, daß es sich nicht in Unkenntnis darüber befinden konnte, daß das ihm zur Last gelegte Verhalten eine Einschränkung des Wettbewerbs bezweckte (siehe das Urteil vom 11. Juli 1989 in der Rechtssache 246/86, Belasco, Slg. 1989, 2117).

3. Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung Nr. 17 sieht keine räumliche Grenze für den Umsatz vor, den die Unternehmen erzielt haben, die gegen die Wettbewerbsregeln verstoßen haben, und der bei der Bemessung der Geldbuße zugrunde zu legen ist, die gegen sie verhängt werden könne. Die Kommission ist daher nicht verpflichtet, nur den Umsatz zu berücksichtigen, der auf dem Markt erzielt worden ist, wo die Zuwiderhandlung begangen worden ist.

SCHLUSSANTRÄGE DES GENERALANWALTS

Generalanwalt Walter Van Gerven hat seine Schlußanträge am 1. Juni 1989 vorgetragen *. Er hat beantragt, die Klage abzuweisen und der Klägerin die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

* Originalsprache: Niederländisch.